

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Großenlüder

1. Allgemeines

- a) Durch die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Großenlüder soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Den verschiedenen Vereinen werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem ist hier das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Gemeinsinn, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis.
- b) Mit den nachstehenden Grundsätzen soll den Organisationen und Vereinen eine Hilfestellung gegeben werden, damit sie ihren Aufgaben, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, gerecht werden können. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Großenlüder ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben.
- c) Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus, entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.
- d) Mit den nachstehenden Förderleistungen werden die Vereine und Organisationen in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden. Es findet eine Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements der Vereine, Organisation und seiner Mitglieder statt. Der Grundsatz der Gemeinde Großenlüder ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine. Die Förderung der Jugendarbeit steht dabei im Vordergrund.
- e) Die Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Großenlüder.
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch. Unabhängig von der nach diesen Richtlinien errechneten Förderung und Bezuschussung richten sich die Leistungen der Gemeinde nach jeweils im kommunalen Haushalt veranschlagten Finanzmitteln. Eine allgemeine oder einzelfallbezogene Fördermittel- und Zuschusskürzung bleibt insoweit der Gemeindevertretung vorbehalten.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet wurden. Die Vereinsarbeit soll so ausgerichtet sein, dass sie im kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Gemeinde Großenlüder aktiv erkennbar ist und der Verein sich auch an örtlichen Gemeinschaftsaktionen beteiligt.

- b) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Großenlүder haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Gemeinde Großenlүder bzw. deren Einwohner erstrecken.
- c) Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großenlүder haben.
- d) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- e) Der Verein muss mindestens seit zwei Jahren bestehen. Die Mindestmitgliederzahl muss 15 Mitglieder betragen.
- f) Der Verein soll sich insbesondere um eine kontinuierliche Jugendförderung bemühen. Als Jugendliche gelten Vereinsmitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- g) Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen oder Ortsgruppen, die in der Gemeinde Großenlүder örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind.
- h) Über Ausnahmeförderungstatbestände, unabhängig von diesen Förderungsvoraussetzungen, kann der Gemeindevorstand nach Anhörung und auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses entscheiden. Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Gemeinde aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.
- i) Nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private, religiöse oder politische Interessen ausschließlich oder überwiegend vorherrschen.

3. Fördergrundsätze

- a) Vereinsförderungen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlүder zu richten. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- b) Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn alle anderen zustehenden Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- c) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise verlangen. Können die förderfähigen Gesamtkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert.
- d) Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, ihre zweckfremde Verwendung oder vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben bei der Antragstellung führen grundsätzlich zu einer Rückforderung der Fördermittel und zu einem Ausschluss des Vereins von künftigen Vereinsförderungen.
- e) Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch diese Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist, wenn entsprechende Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen. Die Vereinigungen, die aufgrund solcher Einzelbeschlüsse gefördert werden, fallen nicht unter diese Richtlinien. Insbesondere darf keine Doppelförderung erfolgen.

4. Finanzielle Vereins- und Jugendförderung

- a) Für die allgemeine Vereinsarbeit, ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Teilnahme an der Gestaltung des kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohls der Einwohner von Großlütder gewährt die Gemeinde eine finanzielle Förderung an alle Vereine, die unter die unter Ziffer 2 beschriebenen Fördervoraussetzungen fallen. Über die Höhe der Fördermittel entscheidet die Gemeindevertretung jährlich mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung.
- b) Es werden 4 Fördergruppen eingerichtet:
1. Sporttreibende Vereine,
 2. Musikvereine, Gesangvereine, Vereine im sonstigen Kulturbereich
 3. Vereine im sozialen, gesundheitlichen, allgemeinbildenden Bereich,
 4. Feuerwehren.
- c) Die jährlich von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel werden in den vier Fördergruppen wie folgt aufgeteilt:

Sporttreibende Vereine (Haushaltsstelle 55100.700000)

20 % nach der Anzahl der Vereine

25 % nach der Zahl der Mitglieder

30 % nach der Zahl der Jugendlichen

25 % nach einem Mannschaftsschlüssel für aktive Wettkampfmannschaften

Musikvereine, Gesangvereine, Vereine im sonstigen Kulturbereich: (Haushaltsstelle 34000.700000)

Sieben Zehntel der Haushaltsmittel werden nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

47 % nach der Anzahl der Vereine

37 % nach der Anzahl der Mitglieder

16 % nach der Anzahl der Jugendlichen

Drei Zehntel der Haushaltsmittel werden für die Unterstützung der Vereine bei der Beschäftigung von Chorleitern oder Dirigenten mit einer Pauschalbeihilfe in Höhe von 160,00 € jährlich und für Projektförderungen (Konzertreisen, Ausbildungsprojekte), über die der Gemeindevorstand auf Einzelantrag entscheidet, bereitgestellt.

Vereine im sozialen, gesundheitlichen, allgemeinbildenden Bereich (Haushaltsstelle 49800.700000)

85 % der Mittel nach der Anzahl der Vereine

15 % der Mittel nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder.

Feuerwehren (Kameradschaftskasse) (Haushaltsstelle 1300.7170):

27 % nach der Anzahl der Wehren

27 % nach der Zahl der Mitglieder

46 % nach der Zahl der Jugendwehrmitglieder

Bei der Zuteilung der Mittel wird Datenstand zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt. Als jugendliche Vereinsmitglieder gelten alle unter 18 Jahren und die, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Bei dem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist für die Mittelverteilung des laufenden Jahres.

Die Auszahlung der Vereinsfördermittel erfolgt zum 01. Oktober des laufenden Jahres.

5. Jugendförderung

– Teilnahme an Fahrten, Lagern u. Freizeiten –

5.1. Gefördert wird die Teilnahme an:

- a) Fahrten
- b) Zeltlagern
- c) sonstigen Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen

5.2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:

- a) geschlossener Schulklassen
- b) die eindeutig oder überwiegend religiösen, musikalischen oder politischen Charakter haben
- c) die sich mehr als die Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken
- d) die eindeutig touristischen Charakter haben und Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften oder –freundschaften
- e) die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen haben.

5.3. Voraussetzung und Umfang der Förderung:

- a) Dauer der Maßnahme: mindestens 2, höchstens 21 Tage
(An- und Abreisetag werden je als ein voller Tag gerechnet)
- b) Teilnehmer-Alter: 6 – 21 Jahre
Teilnehmer-Anzahl: mind. 6 Teilnehmer
- c) pädagogische Betreuer: für 6 Teilnehmer ein Betreuer und für je
weitere 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson
- d) Höhe der Beihilfe: 2,00 € pro Person und Tag (inkl. der pädagogischen Betreuer)

5.4. Antragsverfahren

Die Beihilfen können nur von Jugendgruppen und Jugendabteilungen beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der förderungsfähigen Maßnahme (siehe Nr. 1) schriftlich mit Programmbeschreibung und Teilnehmerliste (mit Geburtsdatum) bei der Gemeindeverwaltung Großenlütter, St.-Georg-Str. 2, 36137 Großenlütter einzureichen.

6. Jugendförderung

– Bereitstellung von Jugendräumen für die offene Jugendarbeit –

Die Gemeinde stellt vereinsungebundenen Jugendlichen, wenn sie sich der Beratung und Aufsicht des Jugendbetreuers des Regionalforums Fulda-Südwest bedienen, öffentliche Jugendräume je nach Verfügbarkeit kostenfrei zur selbstverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Benutzungsordnungen dieser Räume sind von den nutzenden Gruppen einzuhalten.

7. Jugendförderung

– Zuschüsse bei der Anschaffung von Geräten für die Gruppenarbeit –

Die Gemeinde Großenlütter beteiligt sich im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel an den Anschaffungskosten von Geräten für die Jugendarbeit von freien, nicht vereinsgebundenen Jugendgruppen. Die Beihilfe beträgt zwischen 10 % und 50 % der Anschaffungskosten und wird im Wege der Einzelentscheidung von Gemeindevorstand festgesetzt.

8. Bereitstellung von Sporträumen

Die Gemeinde stellt den Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Räume in den Bürgerhäusern kostenfrei zur Verfügung. Die Turnhallen, Sporthallen und Gymnastikhallen des Landkreises Fulda werden unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des Landkreises auch den örtlichen Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb mietfrei zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Hausmeister (Hausmeisterpräsenzgebühren) trägt zurzeit die Gemeinde, die direkt den nutzenden Vereinen als weitere Vereinsfördermittel zu Gute kommen.

9. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die benötigten Räume in den Bürgerhäusern für die Vereinsarbeit kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt sie die Benutzungsgebühren für eine kommerzielle Veranstaltung des Vereins pro Jahr. Die Bedingungen sind in der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und der dazu gehörenden Gebührensatzung geregelt.

Die Gemeinde stellt den Feuerwehrvereinen die Schulungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern nach den vom Gemeindevorstand beschlossenen und den Feuerwehren bekannt gegebenen Bedingungen zur Verfügung.

Die öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Feuerwehren werden im üblichen und zumutbaren Rahmen in den Räumen der Feuerwehrgerätehäuser zugelassen. Die Nutzungsgebühren und die Betriebskosten trägt die Gemeinde.

10. Zuschüsse bei Jubiläen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei jedem durch 25 teilbaren Gründungsjubiläum eine Jubiläumsgabe in Höhe von 1,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens.

11. Überlassung von Sportanlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen auf Grundlage vorhandener Verträge gemeindliche Sportanlagen zur Nutzung für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampf- und sonstigen Sportveranstaltungen.

12. Beschaffung langlebiger Sportgeräte

Die Gemeinde beteiligt sich an der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten durch Sportvereine, die seit mindestens 3 Jahren dem Landessportbund (LSB) Hessen angehören und denen für die gleiche Beschaffung eine Kreisbeihilfe bewilligt wurde, mit einer Beihilfe in Höhe von 15 % der festgestellten beihilfefähigen Kosten. Die Fördersumme ist auf den Haushaltsansatz im Antragsjahr beschränkt. Die Mittel werden nach Antragseingang vergeben. Wenn die Haushaltsmittel eines Jahres verbraucht sind, kann keine Förderung erfolgen. Die Vereine können dann die Anschaffung zurückstellen. Zurückgestellte Anträge werden im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt. Kauf und Bezahlung müssen im Jahr der Bewilligung erfolgen.

13. Beschaffung von Instrumenten

Die Gemeinde beteiligt sich an der Beschaffung von Musikinstrumenten durch Musikvereine und Musikgruppen, die seit mindestens 6 Monaten bestehen und denen für die gleiche Beschaffung eine Kreisbeihilfe bewilligt wurde, mit einer Beihilfe in Höhe von 15 % der festgestellten beihilfefähigen Kosten. Die Instrumente dürfen nicht in das Eigentum der Spieler bzw. Sänger übergehen. Die Fördersumme ist auf den Haushaltsansatz im Antragsjahr beschränkt. Die Mittel werden nach Antragseingang vergeben. Wenn die Haushaltsmittel eines Jahres verbraucht sind, kann keine Förderung erfolgen. Die Vereine können dann die Anschaffung zurückstellen. Zurückgestellte Anträge werden im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt. Kauf und Bezahlung müssen im Jahr der Bewilligung erfolgen.

14. Förderung von Investitionen

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss an nach diesen Richtlinien anerkannte und förderungswürdige, ortsansässige Vereine im Rahmen der freiwilligen Leistungen für von Vereinen durchgeführte Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben. Dies gilt insbesondere für Vereinsanlagen, die zum ordentlichen Vereinsbetrieb unabhängig sind. Die förderfähigen Kosten werden vor der Durchführung von der Gemeinde festgestellt und die für die Beihilfe erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt sein. Bei den förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die im weitesten Sinn für eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) anfallen.

Die Gemeindebeihilfe kann bis zu 20 % der festgesetzten beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien wurden von der Gemeindevertretung Großenlüder in der Sitzung am 24.05.2007 beschlossen. Sie werden im „Lüdertal Boten“ amtlich bekannt gemacht. Angewendet werden Sie erstmals für die Förderung der Vereine ab dem Jahr 2008.

Großenlüder, den 01. Juni 2007

Der Gemeindevorstand



Silvia Hillenbrand
Bürgermeisterin